

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Rhein-Lahn-Westerwald

Vom 19. Mai 2021

(ABl. 2021 Nr. 6)

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz

- (1) Die Evangelischen Dekanate Nassauer Land und Westerwald bilden einen Regionalverwaltungsverband.
- (2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Rhein-Lahn-Westerwald“.
- (3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Nassau.

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung¹ und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Rhein-Lahn-Westerwald“.

§ 3

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verbandssatzung sind das Regionalverwaltungsgesetz² und das Regionalgesetz³ der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-

¹ Nr. 1.

² Nr. 24.

³ Nr. 20.

liche Zwecke. 3Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.

(2) 1Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung (RVVO)¹. 2Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.

(3) 1Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben durch Vereinbarung übernehmen. 2Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.

(4) 1Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. 2Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Nassauer Land und Westerwald (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

(3) Eine abweichende Zuständigkeit gemäß § 12 Absatz 3 des Regionalverwaltungsgesetzes² bleibt unberührt.

§ 7

Organe, Ehrenamtlichkeit

(1) Einziges Organ des Regionalverwaltungsverbandes ist der Vorstand.

(2) 1Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. 2Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

¹ Nr. 25.

² Nr. 24.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) ¹Dem Verbandsvorstand gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder entsandt werden. ²Die Dekanate Nassauer Land und Westerwald entsenden jeweils drei Mitglieder in den Verbandsvorstand.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden neu gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Für die Mitglieder gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung¹ sinngemäß. ⁴Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. ⁵Es werden keine Stellvertretungen gewählt.
- (3) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynoden gewählt. ²Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort.
- (4) ¹Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm der Verbandsvorstand nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. ²Verstößt ein Mitglied des Verbandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann der zuständige Dekanatssynodalvorstand die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (6) ¹Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht dem gleichen Dekanat angehören.

§ 9

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. ²Der Verbandsvorstand tritt erstmals innerhalb von drei Monaten nach seiner Neuwahl zusammen. ³Er wird von dem lebensältesten Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verbandsvorstandes geleitet.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. ²Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.

¹ Nr. 16.

(5) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist.

(6) ¹Wahlen sind im Verbandsvorstand geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ⁴Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. ⁵Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) ¹Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. ²Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. ³Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. ⁴Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. ⁵Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(8) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

(9) ¹Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. ³Für die Geschäftsordnung gelten im Übrigen die Regelungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(10) ¹In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Verbandsvorstandes außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss). ²Widerspricht ein Vorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. ³Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. ⁴Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsvorstandes zustimmt. ⁵Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsvorstandes zu Protokoll zu nehmen.

§ 10**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Verbandssatzung, das Regionalgesetz und das Regionalverwaltungsgesetz zugewiesen sind, insbesondere:

1. den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
 2. die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
 4. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes,
 5. die Erstellung von Dienstanweisungen,
 6. die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
 7. die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
 8. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
 9. die Überwachung der Haushaltsführung,
 10. die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
 11. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
 12. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
 13. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 14. die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
 15. die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.
- (2) Der Vorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.

(3) Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seine Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.

(4) 1Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seiner Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. 2Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) 1Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. 2Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 11

Beanstandungen

1Fasst der Verbandsvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. 2Das Gleiche gilt, wenn das vorsitzende Mitglied befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 12

Einspruchsrecht

1Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. 2Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 13

Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an den Verbandsvorstand stellen.

(2) Der Verbandsvorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein.

(3) Der Verbandsvorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände dies verlangen.

(4) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 14

Verwaltungsdienststelle

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.
- (2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald“.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle unterstehen der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen wird.
- (4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.
- (5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt. ²Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.
- (7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Verwaltungsdienststelle die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.
- (8) ¹Die Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. ²Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Finanzierung und Vermögen

- (1) ¹Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. ²Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.
- (2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.
- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.
- (4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.

(5) 1Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. 2Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Verbandsvorstandes erforderlich. 3Der Verbandsvorstand kann durch Beschluss regeln, dass

1. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Verbandsvorstandes erforderlich ist oder
2. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird.

4Der Verbandsvorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

(6) 1Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. 2Nach Vorprüfung durch zwei vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf der Jahresabschluss des Regionalverwaltungsverbandes der Feststellung durch den Verbandsvorstand. 3Sodann ist er dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zuzusenden. 4Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Verbandssatzung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 17

Auflösung

- (1) 1Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände. 2Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Bekanntmachungen

1Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen auf der Homepage der Regionalverwaltung oder durch elektronische Rundschreiben an die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. 2Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Die Verbandssatzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21. November 2011 (ABl. 2016 S. 50), geändert am 23. Januar 2016 (ABl. 2016 S. 54), außer Kraft.

